

Niederschrift



**Gemeinde
Klettgau**

Landkreis Waldshut

über eine

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

des

GEMEINDERATES der Gemeinde Klettgau

des folgenden Ausschusses:

am: Montag, 17. Oktober 2022

in: Erzingen, Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 19:15 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Ozan Topcuogullari

Zahl der anwesenden Mitglieder:

Mitglieder: 16 (Normalzahl: 19 Mitglieder)

Es waren nicht anwesend, die Mitglieder:

GR Michael Albrecht
GR Paul Brack
GR Rosemarie Hartmann

Abwesenheitsgrund:

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

Protokollführer:

Thomas Metzger

Urkundspersonen:

GR Stefan Bastians
GR Heinz Beetz

Sonstige Teilnehmer:

Andreas Merk, Holger Schulz, Stefan Zölle,
Diana Hessels, Jasmin Hauser

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.
Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung erfolgte am: 13.10.2022

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und Nachstehendes beschlossen.

Soweit bei den einzelnen Tagesordnungspunkten nicht Gegenteiliges vermerkt ist, hat

- a) kein Antrag zur Tagesordnung bzw. Geschäftsordnung vorgelegen,
- b) das Gremium die Beschlüsse jeweils einstimmig gefasst,
- c) eine Prüfung der Befangenheit gemäß 18 GemO pflichtgemäß stattgefunden und zu einem negativen Ergebnis geführt,
- d) der Gemeinderat bei Beschlüssen, die gleichzeitig über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Folge haben, auch gleichzeitig seine Zustimmung nach § 84 GemO erteilt.



KLETTGAU
leben. genießen. wohlfühlen.

Gemeindeverwaltung Klettgau ■ Postfach 1180 ■ D-79766 Klettgau

An die
Mitglieder des Gemeinderates
von Klettgau

Telefon-Durchwahl
Bearbeitet von
Amt/Rathaus
E-Mail
Datum

07742/935-102
Thomas Metzger
Hauptamt/Rathaus Erzingen
metzger@klettgau.de
06.10.2022

EINLADUNG

zu der am **Montag, 17. Oktober 2022, um 19:00 Uhr** im Sitzungssaal des
Rathauses Erzingen stattfindenden Gemeinderatssitzung.



Tagesordnung (öffentlicher Teil):

1. Frageviertelstunde
2. Bauanträge¹
3. Brückensanierungen Klettgau 2022/2023 - Arbeitsvergabe
4. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)
5. Bekanntgaben



**Gemeindeverwaltung
Klettgau**

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 8 – 12 Uhr
zusätzlich:

Dienstag und Donnerstag 14 – 16 Uhr
Mittwoch 14 – 18 Uhr
oder vereinbaren Sie einen Termin

Rathaus Erzingen

Degernauer Str. 22
Telefon +49 (0) 7742 935-0
Fax +49 (0) 7742 935-150

Rathaus Grießen

Schaffhauser Str. 7
Telefon +49 (0) 7742 935-200
Fax +49 (0) 7742 935-250

www.klettgau.de
gemeinde@klettgau.de

¹Die einzelnen Bauanträge sind in der Sitzungsunterlage zu TOP 2 aufgeführt

17.10.2022 - zu TOP 1 - öffentlich

Frageviertelstunde



Gemeinde

Klettgau

Landkreis Waldshut

Zu diesem Tagesordnungspunkt können Einwohner und ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.

Vor Einstieg in die Tagesordnung:

Bürgermeister Ozan Topcuogullari begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.

Herr Topcuogullari eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Veröffentlichung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest.

Es werden keine Einwendungen gegen die Tagesordnung vorgebracht.

Behandlung des TOP 1:

Es werden keine Fragen vorgebracht.

17.10.2022 - zu TOP 2 - öffentlich

Bauanträge



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

Bei der Gemeindeverwaltung Klettgau liegen die folgenden Bauanträge vor:

Bauanträge, die im Zusammenhang bebauter Ortsteile oder in Gebieten ohne qualifizierten Bebauungsplan liegen und beurteilt werden:

OT Rechberg:

1. Abbruch und Aufstockung Dachgeschoss
Rain 24, Flst.Nr. 920

Die Bauanträge liegen ab 18:30 Uhr im Sitzungsraum zur Einsichtnahme aus.

Behandlung des TOP 2:

Das Baugesuch wird den Gemeinderäten vorgestellt.

Beschlussfassung des Gemeinderats:

Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch Nr. 1 mit 15 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

17.10.2022 - zu TOP 3 - öffentlich

Brückensanierungen Klettgau 2022/2023 –
Arbeitsvergabe
-TISCHVORLAGE-



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

Die Submission erfolgte am 10.10.2022. Es sind drei Angebote eingegangen. Die Angebotsunterlagen wurden gesichtet, geprüft und gewertet. Die Angebotssummen stellen sich wie folgt dar:

Die Arbeiten sollen im Zeitraum November 2022 – Ende Juli 2023 ausgeführt werden.

Gero Keller Bautenschutz GmbH, Albruck	212.164,51 EUR
Bieter 2	249.162,49 EUR
Bieter 3	568.296,82 EUR

Beschlussvorschlag:

Vergabe der Arbeiten an die Baufirma Gero Keller Bautenschutz GmbH aus Albruck unter Zugrundelegung des Einheitspreisangebotes mit einem Angebotspreis von brutto 212.164,51 €

Behandlung des TOP 3:

Bürgermeister Ozan Topcuogullari verweist auf die ausliegende Tischvorlage und den darin aufgeführten Beschlussvorschlag. Auf Rückfrage aus dem Gemeinderat wird bestätigt, dass es sich beim Angebot der Firma Keller um ein seriöses Angebot handelt. Man habe bereits zweimal mit der Firma Keller Brücken saniert.

Beschlussfassung des Gemeinderats:

Der Gemeinderat stimmt dem in der Tischvorlage formulierten Beschlussvorschlag einstimmig zu.

17.10.2022 - zu TOP 3 - öffentlich

Brückensanierungen Klettgau 2022/2023 –
Arbeitsvergabe



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

Die Gemeinde Klettgau hat als Straßenbaulastträger die Verantwortung für insgesamt 32 Brückenbauwerke. In regelmäßigem Abstand werden die Brückenbauwerke einer Bauwerksprüfung nach DIN 1076 unterzogen.

Darin enthalten sind Schadensbeschreibungen und Zustandsbewertungen sowie grundsätzliche Empfehlungen für anstehenden Sanierungsbedarf.

Wie bereits in den vergangenen Jahren praktiziert, möchte die Gemeindeverwaltung auch weiterhin durch rechtzeitige Investition in Sanierungen den Substanzerhalt und damit die Sicherheit der Bauwerke sicherstellen, so dass sich beginnende Schäden nicht weiter negativ entwickeln können und in späteren Jahren erhebliche Sanierungskosten oder ggf. einen Neubau zur Folge hätten.

Aufgrund der Marktlage, der Auslastung der Firmen, die für solche Sanierungen spezialisiert sind, aber auch im Hinblick auf die Liefersituation der benötigten Materialien und Baustoffe, hat sich die Gemeinde für eine Ausschreibung zum jetzigen Zeitpunkt entschieden.

Zur Sanierung ausgeschrieben wurden die Brücken:

- Klingengraben – oberhalb Kläranlage Gewann Rechberger Weg
- Klingengraben – oberhalb Kläranlage Gewann Ramslen
- Klingengraben – oberhalb Kläranlage Gewann Dürnle
- Schwarzbach – Geißlingen Dorfstraße
- Schwarzbach – Geißlingen Talbachstraße
- Schwarzbach – Griesen Bachweg

Diese Brücken haben ein Schadensbild, das die Sanierungen möglichst bald erforderlich macht.

Im Haushalt 2022 sind Kosten in Höhe von insgesamt 420.000 EUR für die Sanierung dieser sechs Brücken veranschlagt. Für die Fertigstellung der Arbeiten werden entsprechende erforderliche Summen im Haushaltsjahr 2023 berücksichtigt.

Die Submission erfolgt am 10.10.2022. Die Angebotsunterlagen werden gesichtet, geprüft und gewertet. Die Angebotssummen werden daraufhin zusammengestellt und als Tischvorlage in der üblichen Form mit Vergabeempfehlung bei der Gemeinderatssitzung ausgelegt.

Beschlussvorschlag:

Vergabe der Arbeiten an die Baufirma mit dem preisgünstigsten Angebot. Die Arbeiten sollen im Zeitraum November 2022 bis Ende Juli 2023 ausgeführt werden.

17.10.2022 - zu TOP 4 – öffentlich

**Erlass einer Satzung über die Erhebung
von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)**



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

I. Vorbemerkung:

Bisher war der Umgang der Gemeinde mit der Umsatzsteuer relativ einfach zu handhaben. Das Handeln der Gemeinde war grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Davon gab es Ausnahmen, z.B. für die Betriebe gewerblicher Art oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Gemeinde.

Zwischenzeitlich war es notwendig, die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) -also auch Gemeinden- den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen. Dies geschah durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015. Nach mehreren Verschiebungen treten die Änderungen nach derzeitigem Stand ab 2023 definitiv in Kraft. Es ist dann so, dass das Handeln der Gemeinde grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig ist. Davon gibt es Ausnahmen, die der Gesetzgeber im neu geschaffenen § 2b UStG definiert hat:

§ 2b Juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Satz 1 gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere nicht vor, wenn

- 1. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17 500 Euro jeweils nicht übersteigen wird oder*
- 2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen ohne Recht auf Verzicht (§ 9) einer Steuerbefreiung unterliegen.*

(3) Sofern eine Leistung an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeführt wird, liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn

- 1. die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder*
- 2. die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn
 - a) die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen,*
 - b) die Leistungen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen,*
 - c) die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und*
 - d) der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.**

(4) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 gegeben sind, gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 mit der Ausübung folgender Tätigkeiten stets als Unternehmer:

- 1. (weggefallen)*
- 2. (weggefallen)*
- 3. die Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe;*
- 4. die Tätigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, soweit Aufgaben der Marktordnung, der Vorratshaltung und der Nahrungsmittelhilfe wahrgenommen werden;*

5. Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, sofern der Umfang dieser Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Wenn die Gemeinde in einem bestimmten Aufgabengebiet auch künftig umsatzsteuerfrei arbeiten will, dann muss sie prüfen, ob ein Befreiungstatbestand des § 2b UStG erfüllt ist. Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Monaten noch verschiedene Gemeinde-ratsentscheidungen hierzu notwendig werden.

II. Marktgebühren

Die Marktgebühren hatte die Gemeinde bisher durch Beschluss des Bürgermeisters festgelegt. Ab 2023 müsste die Gemeinde bei der Erhebung der Marktgebühren differenzieren:

Nimmt ein Händler nur den Platz der Gemeinde in Anspruch und bringt seinen Marktstand/seinen Verkaufswagen selber mit, dann ist die Marktgebühr umsatzsteuerfrei.

Stellt die Gemeinde dem Händler dagegen einen Marktstand der Gemeinde zur Verfügung, dann unterliegt die Marktgebühr der Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuerpflicht für eine Nebenleistung wie den Stromverbrauch würde sich danach richten, ob die Hauptleistung (Überlassung Platz mit oder ohne Marktstand) umsatzsteuerpflichtig ist.

In der Praxis müsste die Gemeinde also zweierlei Gebühren erheben, was den Marktbetreibern vermutlich schwer zu vermitteln wäre. Gleichzeitig kann es nicht sein, dass die Gemeinde Einnahmenverluste hat, weil sie einen Teil der Marktgebühren als Umsatzsteuer abführen muss. Unabhängig davon wäre es ein ziemlicher Verwaltungsaufwand zu dokumentieren, von welchem Marktbetreiber die Gemeinde Marktgebühr mit oder ohne Umsatzsteuer erhebt.

Gleichzeitig hat die Gemeinde keine Möglichkeiten, bei den Ausgaben vom Vorsteuerabzug in nennenswertem Umfang zu profitieren. Der meiste Aufwand im Marktwesen ist Personalaufwand, der umsatzsteuerfrei ist. Sachausgaben fallen in geringem Maße an und hier wäre nur ein Teil der Aufwendungen vorsteuerabzugsberechtigt, weil ja nicht das ganze Einnahmeaufkommen im Marktwesen der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Die Marktgebühren liegen bisher jährlich unter 4.000 €. Um die Erhebung der Marktgebühren auch künftig so einfach wie möglich zu halten, sollte die Gemeinde die Möglichkeit eines Befreiungstatbestandes von § 2b UStG nutzen. Dieser ergibt sich aus § 2 b Absatz 1 und 2 Nr. 1 UStG. Wenn die Gemeinde die Marktgebühren öffentlich-rechtlich per Satzung erhebt, dann unterliegen die Marktgebühren nach derzeitiger Rechtslage nicht der Umsatzsteuerpflicht, weil das Jahresaufkommen unter 17.500 € liegt.

Hierzu hat die Verwaltung die Satzung erarbeitet, die Sie mit dieser Vorlage erhalten. Die Gebühren bleiben auf dem Stand wie bisher. Für die Marktbetreiber ändert sich von der Abwicklung her nichts und der Verwaltungsaufwand bleibt auf dem bisherigen Stand. Das Umsatzsteuerrecht hat sich in den letzten Jahren stellenweise als sehr wechselhaft erwiesen. Deshalb ist in der Satzung der § 6 enthalten, damit die Gemeinde im Falle einer kurzfristig eintretenden Umsatzsteuerpflicht für Tatbestände aus der Marktgebührensatzung keine Ertragsminderungen hat.

Beschlussvorschlag:

Beschluss der Marktgebührensatzung gemäß Vorlage.

Behandlung des TOP 4:

Bürgermeister Ozan Topcuogullari verweist auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage und erläutert weshalb der Erlass einer Satzung vorgeschlagen wird.

Beschlussfassung des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Marktgebührensatzung gemäß Vorlage.

Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Klettgau betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Standinhaber, der die Zulassung für einen Standplatz erhält.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht nach der Zuweisung eines Standplatzes. Diese Gebühr ist am Markttag fällig und wird von einem Bediensteten der Gemeindekasse am Markttag eingezogen.

§ 5 Gebührenberechnung

Für die Teilnahme an den Märkten in Erzingen und Griesen werden folgende Marktstandgebühren erhoben:

- (1) Bei Marktteilnahme ohne Benützung eines gemeindeeigenen Marktstandes pro lfd. Meter
Standplatz = **2,00 €**.
- (2) Bei Marktteilnahme mit Benützung eines gemeindeeigenen Marktstandes zusätzlich zur
Gebühr nach § 5 (1) = **15,00 €**.
- (3) Marktteilnehmer, die ihren Erlös ausschließlich gemeinnützigen/mildtätigen Zwecken zur
Verfügung stellen, genießen Gebührenfreiheit.
- (4) Stromverbrauchspauschale bei Anschluss an die von der Gemeinde Klettgau bereitgestellte
Stromversorgung:
 - Normalstrom = **5,00 €**
 - Starkstrom = **10,00 €**.(Für Strombezug vom örtlichen Versorger gelten dessen Tarife.)

§ 6 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt!

Klettgau, 17. Oktober 2022

Ozan Topcuogullari
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

17.10.2022 - zu TOP 5 - öffentlich

Bekanntgaben



**Gemeinde
Klettgau**
Landkreis Waldshut

5.1 Niederschriften zu Gemeinderatssitzungen

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 26.09.2022 steht auf der Gemeindehomepage zum Abruf bereit. Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung liegt während der Beratung zur Einsichtnahme aus.

Falls Einwendungen gegen die Niederschriften bestehen, können diese zu diesem Tagesordnungspunkt vorgebracht werden. Ansonsten wird davon ausgegangen, dass die von zwei Gemeinderäten zu unterzeichnenden Niederschriften in allen Teilen als genehmigt gelten.

5.2 weitere Bekanntgaben

Sollten weitere Bekanntgaben im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung erforderlich sein, wird Bürgermeister Ozan Topcuogullari diese mündlich erläutern.

Behandlung des TOP 5:

- Einwendungen gegen die Niederschriften vom 26.09.2022 werden nicht vorgebracht.
- Gemeinderat Benjamin Ritzmann regt an, im noch unbebauten Gewerbegebiet Rubel die Straßenbeleuchtung abzuschalten.

Weitere Bekanntgaben im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung sind nicht erforderlich. Bürgermeister Ozan Topcuogullari schließt den öffentlichen Teil der Sitzung, das Gremium tagt im Anschluss nichtöffentlich.

Klettgau, 18.10.2022

Der Bürgermeister:

Ozan Topcuogullari

Die Gemeinderäte:

Der Protokollführer:

Thomas Metzger